

(4) Hat sich der Zustand des VdN seit Beendigung der Anstaltsbehandlung soweit gebessert, daß Heilbehandlung nicht erforderlich ist und wird später wieder Anstaltsbehandlung wegen der gleichen Krankheitsursache notwendig, so beginnt die Frist des § 4 Abs. 2 der Anordnung von neuem.

Zu § 4 Abs. 3 der Anordnung

### § 22

(1) Unter die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Anordnung fallen nur die Anstalten, die Eigentum der WN-Erholungsstätten G. m. b. H. oder Volkseigentum sind.

(2) Die der Versorgung der Anstalten dienenden Einrichtungen und Betriebe, die Eigentum der WN-Erholungsstätten G. m. b. H. oder Volkseigentum sind, sind Bestandteil der Anstalt.

(3) Das Eigentum oder die Rechtsträgerschaft steht der SVA zu, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet.

(4) Der Übergang des Eigentums ist auf Antrag der VdN-Dienststelle des Landes, in dem sich die Anstalt befindet, in das Grundbuch einzutragen.

(5) Die Rechtsträgerschaft ist auf Antrag des Ministeriums des Innern des Landes, in dem sich die Anstalt befindet, in das Grundbuch einzutragen.

(6) Der Eigentumsübergang erfolgt lasten- und kostenfrei. Für die Eintragung in das Grundbuch werden Gebühren nicht erhoben.

### § 23

(1) Die Rechte der WN aus § 4 Abs. 3 der Anordnung werden durch deren Zentralvorstand ausgeübt. Er kann diese Rechte auf die WN-Landesvorstände des Landes übertragen, in dem sich die Anstalt befindet.

(2) Das Vorschlagsrecht der VVN erstreckt sich auf die Stellen des Leiters der Verwaltung und des leitenden Arztes.

(3) Die Versetzung, Kündigung oder Entlassung solcher Personen soll im Benehmen mit der VVN erfolgen.

(4) Die Kontrolle erstreckt sich auf die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der VdN.

(5) Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit der zuständigen SVA. Über das Ergebnis der Kontrolle ist der SVA zu berichten. Der Bericht kann die Änderung enthalten, die die VVN für erforderlich hält. Die VVN ist nicht berechtigt, unmittelbar in die Verwaltung der Anstalt einzugreifen.

Zu § 5 Abs. 4 der Anordnung

### § 24

(1) Für die Untersuchungen ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des VdN zuständig.

(2) Das Ergebnis der Untersuchungen ist der für den VdN zuständigen Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu berichten. Der Bericht enthält die Bezeichnung der erforderlichen Heilmaßnahmen.

(3) Die VdN-Dienststelle beantragt die Durchführung dieser Heilmaßnahmen bei der zur Leistung verpflichteten SVK unter Beifügung des Berichtes.

(4) Die Reihenuntersuchungen gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung.

Zu § 4 Abs. 5 der Anordnung

### § 25

(1) Die Urlaubstage werden in jedem Kalenderjahr zusätzlich zu der durch den Arbeitsvertrag vereinbarten Urlaubsdauer gewährt.

(2) Der Urlaub von 3 Arbeitstagen wird auch zusätzlich zu der höchstzulässigen Dauer von 24 Urlaubstagen gewährt, soweit dem nicht für Landarbeiter der § 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBL. S. 113) entgegensteht.

(3) Der Anspruch auf zusätzlichen Urlaub kann nicht durch eine Geldzahlung abgegoiten werden.

(4) Der Anspruch auf zusätzlichen Urlaub eines Jahres erlischt, wenn der Urlaub nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wurde.

Zu § 4 Abs. 6 der Anordnung

### § 26

(1) Zuständig ist die VdN-Dienststelle des Wohnsitzes des VdN.

(2) Liegt die Zustimmung der VdN-Dienststelle vor, so bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamtes auch dann nicht, wenn der VdN zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 der Anordnung vom 2. September 1946 gehört.

Zu § 1 Abs. 3 der Anordnung

### § 27

Die Lebensmittelkarte wird gegen Vorlegung des VdN-Ausweises oder einer Bescheinigung der VdN-Dienststelle über den Anspruch ausgehändigt.

## Abschnitt V

Zu § 5 der Anordnung

### § 28

(1) Die Studienhilfe kann dem VdN für sein Kind gewährt werden, auch wenn nach § 1 Abs. 2 kein Anspruch bestehen würde, sofern das Kind bis zum Beginn des Studiums mit dem VdN in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(2) Zuständig ist die VdN-Dienststelle des Landes, in dem der VdN seinen Wohnsitz hat.

(3) Als Kinder im Sinne des § 5 der Anordnung gelten:

1. die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des VdN,
2. die unehelichen Kinder des VdN,
3. die Stiefkinder, die Enkel und die Pflegekinder des VdN, wenn und solange sie von dem VdN überwiegend unterhalten werden.

(4) Voraussetzung für die Studienhilfe ist, daß das Studium vor Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes begonnen wurde. Dies gilt nicht für Studienhilfe an studierende VdN.